Erneutes Aufflackern der Jurafrage

Berner Gegenzug zu einem «Wiedervereinigungsfonds»?

Im Kanton Jura ist innerhalb eines Monats mehrfach das unmissverständliche Festhalten an der «Wiedervereinigung» mit dem Berner Jura unterstrichen worden. Auf die Einreichung der Initiative «Unir» folgte die Überweisung einer Motion, welche die Unterstützung eines Fonds zur Überwindung bisheriger Grenzen zum Ziel hat, und als Reaktion auf die Laufental-Abstimmung gab es eine neue jurapolitische Offensive.

kfr. Delsberg, im Dezember

Die mit über 23 200 Unterschriften versehene, also von mehr als der Hälfte der jurassischen Stimmberechtigten unterzeichnete *Volksinitiative «Unir»* ist an dieser Stelle bereits erläutert worden. Ihre Lancierung durch das *Rassemblement jurassien* (RJ) war das zentrale Ereignis am Fest des jurassischen Volkes im September 1988. Vorerst kommt ihr eher *symbolische Bedeutung* zu, denn noch steht keineswegs fest, welche Folgen ihr der Regierungsrat aus rechtlichen Gründen geben kann. Der als Ausgangspunkt dienende *«Wiedervereinigungsartikel»* 138 der jurassischen Kantonsverfassung wurde seinerzeit von der Bundesversammlung *nicht gewährleistet*.

Fortgesetzte Nadelstiche der Separatisten

Zu den ersten Gratulanten an die siegreichen Befürworter eines Kantonswechsels im Laufental zählte am 12. November die separatistische Jugendorganisation *Bélier*. Ihre Präsenz in Laufen leitete eine *neue Offensive* ein, die von der bernischen Gemeinde *Vellerat* aufgenommen wurde. In Briefen an die Berner Regierung und den Bundesrat forderte sie den «bedingungslosen und sofortigen» Übertritt zum Kanton Jura, denn der Entscheid des Laufentals für den Kanton Basel-Landschaft bedeute die Aufhebung der lange Zeit «künstlich blockierten» Lage. Zudem sei der vom Kanton Bern gegen den Willen Vellerats und des Juras verlangte gleichzeitige Abtausch mit der einzigen deutschsprachigen Gemeinde im Kanton Jura, Ederswiler, nicht mehr möglich. Dies trifft insofern zu, als die Mehrzahl der Einwohner Ederswilers einem allfälligen Wechsel zu Baselland nicht gewogen ist.

Der Bundesrat war 1986 von beiden Kammern aufgefordert worden, einen derartigen Gebietstausch (Vellerat zum Kanton Jura, Ederswiler zum bernischen Amtsbezirk Laufen) in die Wege zu leiten. Das Laufentaler Abstimmungsergebnis wurde im übrigen auch vom mehrheitlich separatistischen Gemeinderat von Moutier zum Anlass genommen, eine neue Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier zu verlangen. Die Forderung wurde wie bei früheren Gelegenheiten mit der Einflussnahme der Berner Regierung auf die Plebiszite von 1974/75 begründet.

300 000 Franken für eine «Wiedervereinigungsstiftung»

Womöglich gravierendere Folgen als die erneuten verbalen Bekenntnisse in bezug auf Vellerat und Moutier könnte ein Vorstoss von RJ-Generalsekretär *Roland Béguelin* im jurassischen Kantonsparlament haben. Er hatte im Nachgang zum Beschluss über einen Beitrag von 300 000 Franken an die 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft eine gleich hohe Summe zur Unterstützung der *«Stiftung für die Wiedervereinigung»* verlangt, und der Rat überwies seine Motion mit 59 von 60 möglichen Stimmen. An der gleichen Sitzung wurde die Behandlung einer weiteren Motion vorläufig vertagt, welche die nochmalige Öffnung des Dossiers über die Vermögensausscheidung zwischen den Kantonen Bern und Jura zum Inhalt hatte. Zunächst soll sich das *Bundesgericht* über die Gültigkeit der Plebiszite in der Mitte der siebziger Jahre aussprechen.

Berner Reaktion auf zwei Ebenen

Dass die jurassische Regierung und das RJ in den letzten Wochen in der von ihnen betriebenen «Wiedervereinigung» *Auftrieb* erhalten haben, wird im Kanton Bern als Herausforderung verstanden. In der jüngsten Offensive erkennt der Präsident der SVP, Nationalrat *Albrecht Rychen*, eine neue Dimension. Er reichte deshalb eine von allen SVP-Vertreterinnen und -Vertretern unterzeichnete Interpellation ein, der aber die Volkskammer die Dringlichkeit versagte. Der Bundesrat wird darin um eine Stellungnahme zu den Vorgängen ersucht, die Rychen als eine Missachtung nachbarlicher kantonaler Souveränität bezeichnet.

Die Ereignisse der letzten Wochen sind auch Gegenstand einer Interpellation von *Thomas Rychen*, Vizepräsident des Kantonsparlaments und Bruder des Parteipräsidenten, im Berner Grossen Rat. Die SVP des Berner Juras fordert überdies den Regierungsrat auf, seinerseits einen *«Fonds zur Verteidigung des bernischen Territoriums»* zu errichten und diesen mit jährlich 500 000 Franken zu dotieren, wobei der Verwendungszweck vorerst noch nicht definiert ist. Die Motionäre halten fest, sie seien nicht gewillt, dem *«notorischen Imperialismus»* aus dem Norden länger tatenlos zuzusehen.

Höhere AHV/IV-Renten für 1990

gfh. Die Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV werden ab 1. Januar 1990 um durchschnittlich *6,66 Prozent* erhöht. Ebenso werden, wie die AHV-Informationsstelle in einer Pressemitteilung schreibt, weitere Beiträge und Beitragsgrenzen im System der AHV/IV der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.

Die neuen Ansätze

Die neuen Mindest- und Höchstansätze pro Monat betragen demnach für die ganze einfache Rente minimal *800* (bisher 750) und maximal *1600* (1500) Franken, die ganze *Ehepaarrente* 1200 (bisher 1125) beziehungsweise 2400 (2250) Franken. Die *Hilflosenentschädigungen* werden für schwere Fälle von 600 auf 640 Franken im Monat heraufgesetzt, für mittlere Fälle von 375 auf 400 und für leichte Fälle von 150 auf 160 Franken monatlich.

Ferner hat der Bundesrat die *Anrechnung fehlender Beitragsjahre* verbessert: Vor dem 1. Januar 1979 entstandene Lücken bis zu drei Jahren können ausgemerzt werden. Bisher konnten nur vor 1973 entstandene Lücken im Ausmass bis zu zwei Jahren «gestopft» werden. Die unteren und oberen Beitragsgrenzen für Selbständigerwerbende und für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, werden von bisher 6100–36 000 auf 6500–38 400 Franken erhöht. Die Mindestbeiträge für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige belaufen sich neu auf 324 Franken pro Jahr (bisher 303). Für erwerbstätige Altersrentner erhöht sich die Freigrenze von bisher 1000 auf *1200 Franken* pro Monat.

An die *Arbeitslosenversicherung* sind ab 1990 anstatt 0,6 Prozent wie bisher nur noch *0,4 Prozent* zu bezahlen. Dadurch sinkt der Gesamtbeitragssatz für AHV/IV/EO/ALV von 10,7 auf 10,5 Prozent.

Höhere Einkommensgrenzen für Ergänzungsleistungen

Für die *Ergänzungsleistungen zur AHV/IV* (EL) treten auf den 1. Januar 1990 neue Einkommensgrenzen in Kraft. Sie betragen im Maximum 13 700 (bisher 12 800) Franken für alleinstehende Personen und minderjährige Bezüger von IV-Renten, 20 550 (bisher 19 200) Franken für Ehepaare und 6850 (bisher 6400) Franken für die beiden ersten Kinder. Bei der Bemessung des Einkommens von EL-Bezügern erhöht sich der maximal mögliche *Mietzinsabzug* von 6000 auf 7000 Franken für Alleinstehende und von 7200 auf 8400 Franken für Ehepaare.

Aus dem Bundesgericht

Kompetenzprobleme um Fortpflanzungstechniken

Ein untergeordnetes kantonales Verwaltungsorgan (Sanitätsrat), dem Regelungsbefugnisse in der Materie künstlicher Nachhilfen für die menschliche Fortpflanzung übertragen worden sind, darf keine mit der Kompetenzdelegationsgrundlage unvereinbaren Freiheitsbeschränkungen in dieser Materie anordnen.

Ro. Lausanne, 17. Dezember

Art. 2 der Direktiven über die menschliche Fortpflanzung mit Nachhilfe, erlassen vom Sanitätsrat des Kantons *Waadt*, beschränkt die Fortpflanzung durch Befruchtung in vitro mit Embryotransfer auf *Ehepaare*. Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des *Bundesgerichtes* hob indessen in Gutheissung einer staatsrechtlichen *Beschwerde eines unverheirateten Paares* einen Entscheid des Staatsrates auf, mit dem die vom Sanitätsrat ausgesprochene Abweisung des Paares bestätigt worden war. Das Paar hatte beim Sanitätsrat um die Vornahme jener Behandlung nachgesucht.

Voraussetzungen

Das Bundesgericht hatte bisher unentschieden gelassen, ob ein Kanton diese Fortpflanzungsmethode auf Ehepaare beschränken könne oder ob sie auch unverheirateten, doch *stabilen Konkubinatspaaren* zugänglich zu machen sei. Das Bundesgericht bezeichnete nun den *Ausschluss* unverheirateter Paare von der In-vitro-Befruchtung als schwere *Beschränkung der persönlichen Freiheit*. Jede Beschränkung dieser Freiheit bedarf einer genügenden gesetzlichen Grundlage, eines überwiegenden öffentlichen Interesses und der Beachtung der aus Art. 4 der Bundesverfassung abgeleiteten Grundsätze wie der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

Im vorliegenden Fall war das Paar einzig mit der Methode in vitro noch in der Lage, ein gemeinsames Kind zu haben. Die Waadtländer Anordnung hob infolgedessen für dasselbe die persönliche Freiheit in diesem Bereiche völlig auf. Ein so schwerer Eingriff in diese Freiheit erfordert sogar eine «klare und eindeutige» Gesetzesgrundlage. Als solche genügt eine Delegation der Rechtssetzungsgewalt an ein Exekutivorgan, sofern die Delegation vom kantonalen Recht nicht ausgeschlossen ist und auf einen begrenzten Bereich beschränkt bleibt; ferner, sofern sie in einem dem Referendum unterliegenden Erlass ergangen ist und über den Gegenstand, den Zweck und den Umfang der delegierten Befugnis Richtlinien enthält. Bei Delegation an ein untergeordnetes Verwaltungsorgan wie hier, das infolge des technischen Charakters der Materie weisungsbefugt sein soll, ist dies besonders streng einzuhalten.

Kompetenzanmassung

Im vorliegenden Fall delegierte das dem Referendum ausgesetzt gewesene Waadtländer Gesundheitsgesetz ohne Verstoss gegen kantonales Recht die Rechtssetzungsbefugnis an den Sanitätsrat, damit dieser in einer der Entwicklung der medizinischen Techniken angepassten Weise entscheide. Der Grosse Rat begrenzte jedoch im Gesetz das Ermessen des Sanitätsrates, indem er ihm auferlegte, «namentlich» den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften zu folgen. Der Sanitätsrat ist damit an diese Richtlinien gebunden. Das Wort «namentlich» erlaubt ihm höchstens, eigene Wege zur Lückenfüllung oder für Übergangsregelungen zu beschreiten. Im übrigen hat sich der Sanitätsrat an das Gesundheitsgesetz zu halten.

Ziffer 3 der massgebenden *Akademie-Richtlinien* macht das Vorgehen in vitro und mittels Embryotransfers davon abhängig, dass das Paar seine *Elternpflichten* gegenüber dem Kind *selber* wahrnehmen will. Eine Unterscheidung verheirateter von unverheirateten Paaren ist darin nicht enthalten. Indem der Sanitätsrat eine solche Unterscheidung zum Nachteil unverheirateter Paare vornahm, wich er von den für ihn gesetzlich verbindlich erklärten Akademie-Richtlinien ab. Er verstiess damit *gegen das kantonale Gesundheitsgesetz* und beging eine Kompetenzanmassung. Unter diesen Umständen brauchte das Bundesgericht nicht zu prüfen, ob der kantonale Gesetzgeber unverheiratete Paare unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Freiheit und der Rechtsgleichheit von dieser Fortpflanzungsmethode ausschliessen könnte.

Prioritätsfragen

Der Staatsrat der Waadt wollte sich in seiner Vernehmlassung zuhanden des Bundesgerichtes aber für die Reihenfolge der Patienten, aus dem Gesichtswinkel der Spitalaufnahmekapazität, den Vorrang für verheiratete, im Kanton wohnhafte Paare vorbehalten. Das beschwerdeführende Paar war nicht nur unverheiratet, sondern wohnt in einem Nachbarkanton (in dem eine etwas abweichende, für diese Frau weniger geeignete Variante der Behandlung praktiziert wird). Das Bundesgericht musste indessen nicht prüfen, ob ein Ausschluss Ausserkantonaler von einer in der Schweiz nur in Kantonsspitälern vermittelten Behandlung einer klaren, eindeutigen Gesetzesgrundlage bedürfe und ob eine solche hier vorhanden sei. Da der Staatsrat die Priorität von Kantonseinwohnern noch nicht festgelegt, sondern nur bei Überschreitung der Kapazitätsgrenzen als denkbar erachtet hatte und das Universitätsspital von Lausanne das beschwerdeführende Paar ohne weiteres bereits für das zweite Semester des laufenden und notfalls für das erste des nachfolgenden Jahres ins Behandlungsprogramm eingeschrieben hatte, erübrigte sich in dieser Beziehung jede weitere Vorkehr des Bundesgerichtes. (Unveröffentlichtes Urteil vom 26. Oktober 1989)

380 Millionen für die Entwicklungsagentur

Bern, 16. Dez. (sda) Für die neunte Wiederaufstockung ihrer finanziellen Mittel in der Dreijahresperiode von Anfang Juli 1990 bis Ende Juni 1993 erhält die *Internationale Entwicklungsagentur (IDA)* von der Schweiz 380 Millionen Franken. Die Schweiz wird mit diesem Beitrag wie bisher von ihr ausgewählte Projekte und Programme der Weltbanktochter mitfinanzieren, wie das Volkswirtschaftsdepartement und das Departement für auswärtige Angelegenheiten mitteilten.

Die IDA gewährt den ärmeren Entwicklungsländern zur Verwirklichung wichtiger Vorhaben *Darlehen zu günstigen Bedingungen*. Auch in Zukunft sind ihre Mittel für Länder mit einem jährlichen Einkommen von weniger als 580 Dollar pro Kopf bestimmt. Knapp die Hälfte der Beiträge wird voraussichtlich für Projekte und Programme in den afrikanischen Ländern südlich der Sahara eingesetzt. Die Schwerpunkte der Hilfe entsprechen *nach Auskunft des Bundesrates* den Prioritäten der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit. Insgesamt sollen der IDA für die nächste Dreijahresperiode von den Geberländern rund 24 Milliarden Franken zur Verfügung gestellt werden.

Gegen umfassendes Verbot von Tierversuchen

Stellungnahme des Konsumentenbundes

(sda) Der *Schweizerische Konsumentenbund* (SKB) ist gegen ein völliges Verbot von Tierversuchen. Ein totaler Verzicht sei aus Gründen der *Produktesicherheit* nicht möglich. Tierversuche für die Prüfung von Kosmetika und Tabakprodukten jedoch sind auch aus der Sicht des Konsumentenbundes unnötig und sollten daher verboten werden. Verschiedene Anliegen der Volksinitiative «Weg vom Tierversuch», die ein umfassendes Verbot der Vivisektion verlangt, sind nach SKB-Auffassung berechtigt und sollten auf Gesetzes- und Verordnungsstufe umgesetzt werden. Die Forderung nach Ausdehnung des Geltungsbereichs des Tierschutzgesetzes auf *wirbellose Tiere* findet daher beim SKB Unterstützung. Auch die verlangte Einführung eines *Verbandsbeschwerderechts* für Tierschutzorganisationen wird vom Konsumentenbund unterstützt. Diese Organisationen werden vom SKB als geeignete Körperschaften erachtet, um die Interessen der Tiere wahrzunehmen. Demgegenüber lehnt der SKB die Einführung eines *Verbandsklagerechts* ab. Strafbefugnisse sollten seiner Meinung nach dem Staat vorbehalten bleiben.

Ja zum Europäischen Wirtschaftsraum

Für Europa-Union Vorstufe zum EG-Beitritt

(Mitg.) Die *Europa-Union Schweiz* begrüsst die Absicht des *Bundesrates*, am 19. Dezember, zusammen mit den anderen EFTA-Staaten, *Verhandlungen mit der EG über die Bildung eines Europäischen Wirtschaftsraumes* (EWR) einzuleiten. Mit dem EWR soll ein einheitlicher Markt von 18 Ländern entstehen, der allen Beteiligten grosse wirtschaftliche Vorteile brächte. Er würde auch den Zusammenhalt der demokratischen Staaten Europas festigen und die Gefahr einer wirtschaftlichen Spaltung bannen. Mit dem EWR würde eine *«zweite Geschwindigkeit»* in den europäischen Einigungsprozess eingeführt, ohne die Entwicklung der EG zu einer Europäischen Union irgendwie zu beeinträchtigen. Damit würde die schrittweise Beteiligung der reformwilligen Länder Mittel- und Osteuropas an diesem Prozess – beispielsweise durch den Beitritt zur EFTA – erleichtert.

Die Mitgliedschaft der Schweiz im EWR brächte ihr allerdings *erhebliche Einbussen an Autonomie:* Einbindung in eine stärkere EFTA-Disziplin und weitgehende Übernahme der EG-Gesetzgebung. Um *nicht satellisiert* zu werden, muss sie daher ein möglichst grosses Mass an *Mitbestimmung* einhandeln, womit sie gleich zu Beginn des Aufbaus des EWR zu dessen föderalistischer Struktur beitragen kann. Die Europa-Union Schweiz fordert den Bundesrat auf, sich voll für das rasche Entstehen des EWR einzusetzen, dabei jedoch die Mitverantwortung der Schweiz im Rahmen des sich nun abzeichnenden gesamteuropäischen Einigungsprozesses ebenso zu beachten wie die Notwendigkeit schweizerischer Mitbestimmung.

Sosehr die geplante Bildung des EWR von der Schweiz zu unterstützen ist, darf dabei das *Endziel* des europäischen Einigungsprozesses, die Schaffung einer *politischen Union*, wie sie von der EG beschlossen wurde, nicht aus den Augen verloren werden. Die Frage eines *Beitritts der Schweiz zur EG* ist zwar gegenwärtig nicht aktuell, sie könnte sich aber um die Jahrhundertwende sehr wohl stellen, vor allem dann, wenn das Problem der Mitbestimmung im Rahmen des EWR nicht befriedigend gelöst werden kann. Die Schweiz muss daher *beitrittsfähig* werden, damit sie im geeigneten Zeitpunkt den Beitritt zur Gemeinschaft *vollziehen* kann.

ETH, PSI und ABB erforschen die Hochdruckverbrennung

(Mitg.) Die *Eidgenössische Technische Hochschule Zürich* (ETHZ), das *Paul-Scherrer-Institut* (PSI) *in Villigen/Würenlingen* und *Asea-Brown-Boveri* (ABB) in Baden sind übereingekommen, ein gemeinsames Forschungsprogramm für Hochdruckverbrennung in Angriff zu nehmen, um Verbrennungsvorgänge besser zu verstehen, den Ausstoss umweltbelastender Stoffe drastisch zu reduzieren und den Wirkungsgrad zu erhöhen. Die drei Partner wollen durch Zusammenarbeit ihre Ressourcen besser nutzen, den Informationsaustausch fördern und die rasche Umsetzung neuer Erkenntnisse in technische Anwendungen – zum Beispiel *Gasturbinenkraftwerke* – erreichen.

Zentrale Bedeutung hat der Bau und Betrieb eines mit modernsten Messeinrichtungen ausgestatteten *Prüfstandes* für Hochdruckverbrennung, welcher die wichtigsten Vorgänge in den Flammen zu erfassen gestattet. Die Forschungsarbeiten sollen unter anderem auch als Diplom- und Doktorarbeiten durchgeführt werden. ABB wird überdies neue technische Konzepte der Verbrennung an diesem Prüfstand prüfen und bis zur technischen Anwendung weiterentwikkeln. Der Prüfstand steht auch weiteren Partnern zur Benutzung zur Verfügung. Die Gesamtdauer des Projektes beträgt sieben bis zehn Jahre.